

Ausgabe Juli 2017

INHALT

EDITORIAL	2
Ist jedes Unternehmen ein Stromlieferant?	2
INTERNATIONAL	3
US-Präsident Trump kündigt Rückzug aus dem UN-Klimaabkommen von Paris an.....	3
China beanstandet fehlende Einhaltung des ISPM 15 für Verpackungsholz bei deutschen Sendungen	4
EUROPA	5
Energieeffizienz nach 2020: EU-Mitgliedsstaaten legen ihre Verhandlungspositionen fest	5
EU-Klimapolitik: Europaparlament verabschiedet 2030-Ziele für Transport, Landwirtschaft und Gebäude	6
Gasversorgungssicherheit: EU-Regeln verlangen mehr Solidarität und Transparenz	7
Stromversorgung in Europa diesen Sommer gesichert	9
Erneuerbare Energien: EP-Berichterstatter will Regeln für öffentliche Förderung präzisieren	9
EU-Energie-„Governance“: EP-Berichterstatter wollen stärkere Kooperation der EU-Staaten.....	11
Verlängerte Lebensdauer von Produkten.....	12
Neue Regelung für Weichmacher in Spielzeugen	12
Erweiterung des Anhangs XIV der REACH-Verordnung	13
Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10 über die Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 veröffentlicht.....	13
BUND	13
Netzbetreiber legen Szenariorahmen für Gasnetzausbau 2018 - 2028 vor	13
Sektorkopplung: BMWi will mehr Strom durch Änderungen bei Abgaben- und Umlagensystem ...	14
Bundesrat stimmt Ladesäulenverordnung zu	14
BNetzA gibt grünes Licht für süddeutsche ÜNB-Kraftwerke	15
BNetzA derzeit zufrieden mit Ausgleichsenergiepreissystem	15
Deutschland und Dänemark einigen sich beim grenzüberschreitenden Stromhandel	15
PV-Auktion endet mit weiterem Preisrutsch	16
Windverband veröffentlicht Hintergrundpapier zur ersten Ausschreibungsrunde onshore	16
CO2-Mindestpreis mit massiven Auswirkungen	17
Konsultation zum BNetzA-Leitfaden Einspeisemanagement 3.0	17
BMWi legt Ergebnispapier „Strom 2030“ vor	18
Naturschutz und Energiewende	19
Endspurt bei der Abfallgesetzgebung.....	19
Kabinetts beschließt am 7. Juni 2017 den Entwurf der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung.....	20

Rückführungspflicht von IED-Anlagen.....	20
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Kraft getreten.....	20
Bundestag beschließt Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes.....	21
Bundesrat beschließt 42. BImSchV.....	21
Pfiffige Azubi-Projekte für den Klimaschutz.....	22
Neue Anlagenverordnung: und jetzt?.....	23
VERANSTALTUNGEN.....	24

EDITORIAL

Ist jedes Unternehmen ein Stromlieferant?

Unternehmen in Deutschland sind es inzwischen gewohnt, bürokratische Lasten zu schultern. Das gilt ganz besonders im Energiebereich. Zum 3. Juli 2017 wird noch einmal draufgesattelt: Grund ist das sogenannte Marktstammdatenregister, das in Kürze alle Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, Netzen und Speichern sowie alle Stromlieferanten zentral bei der Bundesnetzagentur erfassen soll. Während es offiziell Ziel der Politik ist, Unternehmen von Bürokratie zu entlasten, wird bei Stromlieferungen massiv Bürokratie aufgebaut. Was in der Überschrift wie ein schlechter Scherz klingt, wird für viele Unternehmen nun aber bittere Realität.

Stromlieferant ist ein Unternehmen nach Auffassung der Bundesnetzagentur immer dann, wenn es Strom an einen sogenannten Letztverbraucher liefert. Einen solchen Letztverbraucher kennzeichnet, dass er entscheidet, wann er z. B. eine Maschine anschaltet und, dass er das entsprechende wirtschaftliche Risiko trägt. Dabei spielt es im Übrigen keine Rolle, ob die Lieferung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Statt Tausend Energieversorgern gibt es aufgrund dieser weiten Definition auf einmal Zehntausende – mit der Folge, dass viele Unternehmen zusätzlich meldepflichtig werden.

Wird Strom von einem Unternehmen beispielsweise an die ausgelagerte Kantine weitergeleitet, bestimmt deren Personal eigenverantwortlich, wann der Herd eingeschaltet wird. Zudem trägt der Kantinenbetreiber das wirtschaftliche Risiko, wenn er etwa wegen defekter Geräte kein warmes Essen anbieten kann und ihm dadurch Einnahmen entgehen. Die Kantine im eigenen Haus ist damit Letztverbraucher und das Unternehmen Stromlieferant mit Meldepflicht.

Auch zeitweise Stromlieferungen fallen unter die Meldepflicht: Errichtet eine Baufirma eine neue Fabrikhalle und bezieht für einige Monate Strom vom Auftraggeber, muss sich dieser im Register eintragen. In diesem Fall übt die Baufirma die Herrschaft über die Geräte (Bohrmaschinen etc.) aus; sie bestimmt eigenverantwortlich deren Einsatz und trägt das wirtschaftliche Risiko. Grundsätzlich muss auch jede Änderung des eigenen Status gemeldet werden. Das heißt: Nach Abschluss der Arbeiten ist die Firma verpflichtet, mitzuteilen, dass sie nun kein Stromlieferant mehr ist.

Die Stromlieferung an einen Getränkeautomaten einer Drittfirma muss übrigens nicht gemeldet werden. Eigenständig über das Betriebsmittel kann die Drittfirma nicht bestimmen, so dass kein Letztverbrauch vorliegt. Eine Bagatellgrenze für Stromlieferungen gibt es aber nicht. Die Bundesnetzagentur spricht nur von geringfügigen Strommengen, die nicht gemeldet werden müssen. Der DIHK hat in einem Merkblatt weitere Beispielfälle zusammengestellt.

Aufgrund dieser Meldeflut und der Belastung der Unternehmen rät der DIHK dringend, in der Marktstammdatenregisterverordnung eine Bagatellgrenze für die Meldepflicht einzuführen. Bei einer Grenze von 1.000.000 kWh fielen viele Fälle wie temporäre Verbräuche oder Lieferungen an

Kantinen weg. Solange es eine solche Grenze aber nicht gibt, bleibt den Unternehmen nur übrig, in den sauren Apfel zu beißen und sich ab Juli zu registrieren. Andernfalls droht leider tatsächlich ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Im Übrigen hat sich die Bundesnetzagentur bisher nicht zu Gaslieferungen geäußert. Solange dieser Punkt nicht geklärt ist, empfiehlt der DIHK, sich in mit Strom vergleichbaren Fällen ins Register einzutragen. (Bo)

International

US-Präsident Trump kündigt Rückzug aus dem UN-Klimaabkommen von Paris an

Das Abkommen sei unfair für Amerika wegen der hohen Kosten für die Unternehmen; er will neu verhandeln. Der DIHK bedauert diesen Schritt, denn Klimaschutz kann wirksam und wettbewerbsneutral nur von allen Staaten gemeinsam vorangetrieben werden. Vermieden werden muss eine zusätzliche Belastung der deutschen Wirtschaft.

Am 1. Juni hat Amerikas Präsident Donald Trump den Austritt der USA aus dem Pariser Klimaschutzabkommen bekannt gegeben.

Im Detail kritisierte der US-Präsident folgende vier Punkte:

- Das Abkommen sei unausgewogen und würde Schwellenländern wie China und Indien weiterhin hohe Emissionen erlauben, während die USA durch Auflagen weniger wettbewerbsfähig gemacht würden, insbesondere im verarbeitenden Gewerbe. Es sei somit eine Umverteilung von Wohlstand zu Lasten der USA.
- Der US-Beitrag zum Green Climate Fund sei eine hohe Belastung für die US-Steuerzahler und würde Länder unterstützen, die für den Verlust von Arbeitsplätzen in den USA verantwortlich seien.
- Die Auflagen verhinderten eine Renaissance der US-Energieproduktion, die Wirtschaftswachstum und Arbeitsplätze generieren sollte.
- Die Wirksamkeit des Abkommens sei minimal. Die USA wollten die Umwelt schützen, aber durch selbst definierte Maßnahmen.

Für den Austritt und eine Neuverhandlung gibt es mehrere Optionen, u. a.:

- Austritt nach den Regeln des Vertrages. Der US-Präsident entscheidet, aus dem Vertrag auszutreten. Der Kongress ist nicht involviert. Die USA können dann im November 2019 den Austritt formell beantragen und wären ein Jahr später – zum Zeitpunkt der nächsten Präsidentschaftswahl – keine Vertragspartei mehr.
- Da das Abkommen nicht laut US-Gesetz verbindlich ist, könnten die USA die Ziele im Abkommen ignorieren. Ob die bloße Einstellung des Beitrags der USA ein „Austritt“ im Sinne Trumps wäre, ist unklar.

Hier die Stellungnahme von DIHK-Präsident Eric Schweitzer:

„Der DIHK bedauert, dass die USA sich aus dem Klimaabkommen von Paris zurückziehen. Denn Klimaschutz kann wirksam und wettbewerbsneutral nur von allen Staaten gemeinsam vorangetrieben werden. Mit den USA verliert die globale Klimapolitik zugleich einen Verfechter marktwirtschaftlicher Instrumente. Der Klimaschutz wird in den USA dennoch nicht zum Stillstand kommen. Die Bundesstaaten halten an Ausbauzielen für erneuerbare Energien fest. Es besteht also weiterhin Potenzial für eine wirtschaftliche Zusammenarbeit beim Klimaschutz. Diese sollte die Bundesregierung nun besonders in den Mittelpunkt rücken. Auch sind weitere Maßnahmen zur Förderung des Exports von Umwelttechnologie empfehlenswert. Die anderen Vertragsstaaten sollten an ihren gemeinsamen Zielen für den Klimaschutz festhalten. Allerdings gibt es auch keinen Grund, die eigene Klimapolitik nachzuschärfen - weder in Europa noch in Deutschland.“

Das Besondere an dem von 195 Staaten unterzeichneten Pariser Klimaschutzabkommen besteht darin, dass erstmals alle Staaten sich zu nationalen Klimabeiträgen verpflichtet haben. Damit soll

die Erderwärmung auf maximal 2 % begrenzt bleiben. Auch wenn die Beiträge freiwillig sind und das Abkommen keine Sanktionen vorsieht, so besitzt es dennoch einen starken Symbolcharakter. Größte CO₂-Emittenten sind China mit rund 30 % der weltweiten Emissionen, gefolgt von den USA (rund 15 %) und Indien (das in den nächsten Jahren die USA überholen wird). Auf der UN-Klimakonferenz Ende 2015 in Paris haben die USA zugesagt, ihre THG-Emissionen bis 2025 um mindestens 26 % zu senken.

Die Entscheidung wird in den USA sehr kontrovers diskutiert. Gegner des Austritts wie Außenminister Tillerson, namhafte Vertreter der US-Wirtschaft (bspw. Elon Musk von Tesla) sehen in diesem Schritt eine Aufgabe der Führungsrolle Amerikas auf internationaler Ebene – zugunsten von China. Auch aus den US-Bundesstaaten kommt Kritik: Rund 30 von ihnen haben bereits ehrgeizige Maßnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien angestoßen.

Bundesumweltministerin Hendricks hat angekündigt, dass die EU mit Deutschland und China eine neue Führungsrolle beim globalen Klimaschutz übernehmen will. Dies darf nicht dazu führen, dass die EU und Deutschland, die ohnehin sehr ambitionöse Klimaziele haben, diese noch weiter verschärfen zulasten der deutschen Wirtschaft.

Bisher ist nicht abzusehen, ob andere Staaten dem Beispiel der USA folgen werden. Klar ist aber, dass die Entscheidung von Donald Trump ein Schlaglicht auf den G20-Gipfel in Hamburg am 7. und 8. Juli dieses Jahres werfen wird. (AR)

China beanstandet fehlende Einhaltung des ISPM 15 für Verpackungsholz bei deutschen Sendungen

Der chinesische Pflanzenschutzdienst hat die EU-Kommission darüber informiert, dass im zweiten Halbjahr 2016 bei insgesamt 219 Einfuhren aus Deutschland die Nichteinhaltung des Internationalen Standards Phytosanitäre Maßnahmen für Verpackungsholz (ISPM 15) festgestellt wurde. Dies wird zum Anlass genommen, Unternehmen auf die Pflicht zur Einhaltung des internationalen Standards für Verpackungsholz hinzuweisen.

Ziel des ISPM 15 ist es, das Risiko der Verschleppung von Schadorganismen durch Verpackungsholz zu mindern. Dazu gibt er vor, wie Verpackungsmittel aus Massivholz (z. B. Paletten, Kisten, Verschläge, Trommeln, Fässer, aber auch Verschläge, Stauholz usw.) behandelt werden müssen, damit sie vor Schädlingsbefall geschützt sind. Eine standardisierte Markierung auf dem Holz dokumentiert die Behandlung. Unternehmen, die Verpackungsholz behandeln oder aufarbeiten und mit der ISPM-15-Markierung versehen wollen, müssen von der zuständigen Behörde registriert sein.

Die Anforderungen des ISPM 15 gelten nur für die Einfuhr aus und die Ausfuhr in Länder außerhalb der Europäischen Union (EU). Bestimmungen zur Anwendung und Registrierung sind in Deutschland in der Pflanzenbeschauverordnung geregelt. Nähere Informationen zum ISPM 15 können auch der Homepage des Julius-Kühn-Instituts (JKI) unter [diesem Link](#) entnommen werden.

Die Nichteinhaltung der ISPM 15 kann die Erhebung von Bußgeldern nach sich ziehen. In den Zielländern können Unternehmen Kosten für Nachbehandlungen entstehen oder gar Importverbote erfolgen.

Die Angaben über die Verstöße basieren auf einem zuvor ergangenen Hinweis des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Der DIHK bittet, betroffene Unternehmen auf die Bedeutung der Einhaltung der ISPM 15 hinzuweisen. Verantwortliche Behörden in den Ländern sind die jeweiligen [Pflanzenschutzdienste](#). (HAD)

Energieeffizienz nach 2020: EU-Mitgliedsstaaten legen ihre Verhandlungspositionen fest

Die 28 EU-Mitgliedsstaaten haben sich beim Treffen der Energieminister in Luxemburg am 26. Juni auf gemeinsame Positionen zur Reform der Richtlinien zur Energieeffizienz und zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden geeinigt.

Die "allgemeinen Ausrichtungen" dienen als Richtschnur für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament. Diese beginnen, sobald sich die Parlamentarier (voraussichtlich im November) ebenfalls auf eine gemeinsame Linie geeinigt haben.

Energieeffizienzrichtlinie: die wichtigsten Eckpunkte der Ratsposition

- Die Minister fordern für die gesamte EU ein 30 %-Effizienzziel für 2030. Das Wort „verbindlich“ wurde jedoch aus Artikel 1 Absatz 1 gestrichen.
- Die jährliche nationale Energieeinsparverpflichtung wurde für die Periode 2020 - 2025 bei 1,5 % belassen. Für den Zeitraum 2026 bis 2030 soll sie dann nach Meinung der Minister auf 1 % abgesenkt werden.
- Der Rat weitet auch die Möglichkeit aus, selbstverbrauchten Erneuerbaren-Strom in Gebäuden auf die Einsparverpflichtung anzurechnen. Die Kommission schlägt vor, die Anrechenbarkeit auf höchstens 15 % des selbstverbrauchten Stroms zu beschränken. Der Rat hat diesen Deckel nun auf 30 % angehoben.
- Maßnahmen, die zwischen 2018 - 2020 ergriffen wurden und auch noch nach dem Jahr 2020 zu Energieeinsparungen führen, sollen von den Mitgliedsstaaten gezählt werden dürfen. Die Minister haben auch, wie von der Kommission vorgeschlagen, die Anrechenbarkeit von Einzelmaßnahmen, die nach 2008 eingeführt wurden, unterstützt.
- Den Deckel für die Nutzung aller Flexibilitätsoptionen (unter Artikel 7 Absatz 2 wie die zuvor erwähnte Anrechenbarkeit von Maßnahmen, die vor 2020 ergriffen wurden, von eigenverbrauchtem Erneuerbaren-Strom etc.) wollen die Staaten von 25 % auf 35 % erhöhen.

DIHK-Bewertung: Begrüßenswert sind die Schwächung der Verbindlichkeit des europäischen Effizienz- und die Senkung des jährlichen nationalen Einsparziels. Beide werden vom DIHK kritisch gesehen, da sie auf absolute Verbrauchsminderungen abstellen. Der DIHK empfiehlt stattdessen, auf eine Steigerung der Energieproduktivität oder eine Senkung der Energieintensität hinzuarbeiten. Die Ausweitung der Anrechenbarkeit von eigenverbrauchtem Erneuerbaren-Strom ist der Eigenversorgung förderlich und wird unterstützt. Das gleiche gilt für die Anhebung des Deckels für die Nutzung der Flexibilitätsoptionen. Die Anrechenbarkeit von nach 2008 eingeführten Einzelmaßnahmen ist ebenfalls wünschenswert, da dadurch Deutschland unter anderem die weitere Anrechnung der Effizienzpflichten für Unternehmen im Rahmen des Spitzenausgleichs ermöglicht wird.

Gebäuderichtlinie: die wichtigsten Eckpunkte der Ratsposition

- Die von der Kommission vorgeschlagene Verpflichtung zur Installation von Elektroladesäulen in Nicht-Wohngebäuden mit mehr als zehn Parkplätzen wurde abgeschwächt. Die Ratsposition sieht vor, dass in jedem neuen Gebäude oder bei größeren Renovierungen (die die Parkplätze oder die Elektroinstallation betreffen) eine Ladesäule installiert werden muss. Letztere muss auf Preissignale reagieren können. Jeder dritte Parkplatz muss darüber hinaus mit Leerrohren ausgestattet sein, die bei Bedarf die Installation einer Elektroladesäule ermöglichen.
- Kleine und mittelständische Unternehmen können von der Ladesäulen- und Leerrohrpflicht ausgenommen werden. Im Falle von Bestandsgebäuden fände die Regelung zudem keine Anwendung, wenn die Kosten für Ladesäule und Leerrohre 5 % der gesamten Renovierungskosten übersteigen.

- Bei neuen Wohngebäuden oder bei größeren Renovierungen muss jeder Parkplatz mit Leerrohren versehen werden, sobald mehr als zehn Parkplätze vorhanden sind.
- Die im Kommissionsvorschlag vorgesehene Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten zur Erarbeitung konkreter Fahrpläne für die Renovierung des Gebäudebestandes wurde beibehalten. Auch die Forderung, Etappenziele für 2030 und 2050 festzulegen, wurde in die Ratsposition aufgenommen. Es wurde jedoch präzisiert, dass diese unverbindlich sind.
- Die vorgeschlagene Bindung von finanziellen Anreizen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden an Energieeinsparungen, die durch die vor- und nachgelagerte Erstellung von Energieausweisen nachgewiesen werden müssen, wurde abgeschwächt. Die Mitgliedsstaaten können alternativ auch auf die Energieeffizienz der genutzten Bauteile oder gebäudetechnischer Systeme abstellen, oder andere „transparente und verhältnismäßige“ Methoden zur Messung der Effizienzsteigerung nutzen.
- Die Anforderungen für die Energieausweis-Datenbanken wurden im Vergleich zum Vorschlag der Kommission reduziert. Lediglich aggregierte und anonymisierte Daten müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission hatte gefordert, Daten für alle Gebäudeklassen und Größen verfügbar zu machen, sowie Energieverbräuche von Gebäuden mit mehr als 250m² Fläche, die Publikumsverkehr haben, zu erfassen.
- Die Pflicht für die Staaten, Maßnahmen zur regelmäßigen Wartung von Klimaanlage zu ergreifen, findet laut Ratsposition auf Anlagen mit einer Leistung von mehr als 70 kW Anwendung. Die Kommission schlug als Kriterien eine Leistung von 100 kW Anlage und mehr als 250 MWh Gesamtprimärenergieverbrauch des Gebäudes vor.

DIHK-Bewertung: Die Abschwächung der Ladesäulenpflicht geht in die richtige Richtung. Der DIHK empfiehlt jedoch für Nichtwohngebäude, wie für Wohngebäude bereits vorgesehen, nur eine Leerrohrpflicht einzuführen. Auf die obligatorische Installation einer Ladesäule sollte gänzlich verzichtet werden. Die Ausnahmeregeln für KMU und die neue 5%-Kostengrenze sind zu begrüßen. Wichtig ist auch die vom Rat vorgenommene Klarstellung, dass die Etappenziele in den langfristigen Renovierungsstrategien unverbindlich sind. Die Abschaffung der verpflichtenden Erstellung von Energieausweisen im Vor- und Nachlauf von geförderten Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden ist positiv, da nun auch kosteneffizienteren Bewertungsmethoden die Tür geöffnet wird. (JSch)

EU-Klimapolitik: Europaparlament verabschiedet 2030-Ziele für Transport, Landwirtschaft und Gebäude

Das Europäische Parlament hat seine Position zu CO₂-Reduktionszielen für diese Sektoren während seiner Plenarsitzung am 14. Juni verabschiedet. Staaten mit einem großen Landwirtschaftssektor wurden weitergehende Erleichterungen zugestanden.

Der vom Umweltausschuss Ende Mai verabschiedete Bericht wurde von einer großen Mehrheit der Europaabgeordneten in weiten Teilen ohne Änderungen verabschiedet.

Eine Ausnahme ist die Erleichterung für Staaten, die über einen großen Landwirtschaftssektor verfügen. Diese wurde im Plenum auf gemeinsamen Antrag der konservativen EVP-Fraktion, der europakritischen „Europäischen Konservativen und Reformen“ und der liberalen „Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa“ auf das von der Europäischen Kommission Initial vorgeschlagene Niveau von 280 Millionen Emissionszuweisungen angehoben. Der Umweltausschuss hatte sich für eine Beschränkung auf 190 Millionen ausgesprochen. Auch Deutschland wäre von solch einer Kürzung betroffen. Die Länder, die von diesen zusätzlichen Zuweisungen profitieren, müssen im Gegenzug die nachhaltige Landnutzung fördern.

Darüber hinaus wurde auch die vom Umweltausschuss eingeführte "Reserve für frühzeitige Maßnahmen" ausgeweitet. Diese soll in bestimmten Fällen ärmeren Staaten, die ihre Treibhausgasemissionen bereits vor 2020 besonders stark gesenkt haben, die Zielerreichung nach

2020 erleichtern. Das Plenum hat beschlossen, das Volumen des Mechanismus von 70 Millionen Emissionszuweisungen auf 90 Millionen zu erhöhen.

Die Anpassung der Kalkulation der jährlichen Emissionsbudgets (sog. "Emissionszuweisungen"), die für jeden Mitgliedsstaat für den Zeitraum 2021 bis 2030 festgelegt werden, wurde auch vom Plenum unterstützt. Das Parlament fordert, die lineare Verlaufskurve für die Berechnung der jährlichen Jahresobergrenzen bereits im Jahr 2018 anstatt 2020 beginnen zu lassen. Zudem soll als Ausgangswert das bereits geltende Ziel für 2020 genutzt werden, wenn dieses unter den Durchschnittsemissionen in den Jahren 2016-2018 liegt. Diese Änderungen würden dazu führen, dass die Mitgliedsstaaten ihre Klimaschutzanstrengungen in den einleitend genannten Sektoren verstärken müssten.

Die Europaparlamentarier müssen sich nun mit den Mitgliedsstaaten auf einen Kompromiss einigen. Letztere konnten sich im Rat unter maltesischer Präsidentschaft jedoch noch nicht auf eine gemeinsame Verhandlungsposition verständigen. Die EU-Umweltminister haben bei ihrem Treffen in Luxemburg am 19. Juni das Thema lediglich diskutiert. Eine ursprünglich vorgesehene Abstimmung wurde in die zweite Jahreshälfte verschoben.

Der Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur "Lastenteilung" wurde im Juli 2016 veröffentlicht. Er legt fest, wie hoch die Treibhausgasemissionen eines jeden Landes in den Sektoren Transport, Landwirtschaft, Gebäude und Abfälle in der Periode 2021 - 2030 sein dürfen. Die EU hat sich das Ziel gesetzt, diese bis 2030 um 30 % (gegenüber dem Stand von 2005) zu senken.

Die vom Europäischen Parlament verabschiedeten Änderungen am Kommissionsvorschlag können Sie [hier](#) abrufen. (JSch)

Gasversorgungssicherheit: EU-Regeln verlangen mehr Solidarität und Transparenz

Die Mitgliedsstaaten im Rat und das Europäische Parlament haben sich Anfang Mai auf neue Regeln zur Sicherstellung der Gasversorgungssicherheit in der Europäischen Union (EU) verständigt. In Extremfällen sollen Gaslieferungen an nicht geschützte Kunden wie Industriebetriebe reduziert oder eingestellt werden, um geschützte Abnehmer in einem anderen EU-Staat zu versorgen.

Die im „Trilog“ erzielte Einigung wurde nun auch formell von beiden Gesetzgebern bestätigt. Nach abschließenden Abstimmungen im Plenum des Parlaments und im Ministerrat, die im Herbst geplant sind, soll die Verordnung dann noch Ende Oktober unterzeichnet und im Amtsblatt veröffentlicht werden. Sie tritt dann 20 Tage später in Kraft.

Das neue EU-Regelwerk sieht u. a. folgende zentrale Änderungen vor:

Regionale Kooperation

Die für die Gasversorgungssicherheit zuständigen staatlichen Stellen müssen ihre nationalen Krisenpräventions- und Notfallpläne auf regionaler Ebene aufeinander abstimmen. Anders als bisher sollen diese Pläne ein explizit der regionalen Dimension gewidmetes Kapitel enthalten. In diesem sollen bis spätestens März 2019 auf Grundlage einer gemeinsamen Risikobewertung (die bis September 2018 an die Kommission übermittelt werden muss) auch grenzüberschreitende Maßnahmen für Engpass- und Krisensituationen vereinbart werden. Die Europäische Kommission bewertet die Pläne und kann Änderungen empfehlen. Die Koordinierung muss in verschiedenen Risikogruppen organisiert werden, die im Anhang der Verordnung festgelegt sind.

„Risikogruppen“

Anders als initial von der Kommission vorgeschlagen werden alle EU-Mitgliedsstaaten in 13 Risikogruppen aufgeteilt. Diese wurden aufgrund der jeweiligen gemeinsamen Abhängigkeit von einem Gaslieferanten oder einer Versorgungsrouten konstituiert. Deutschland wurde u. a. den Gruppen „Ukraine“ und „Ostsee“ sowie "L-Gas" zugeteilt.

Solidaritätsmechanismus

Sollten die in den Präventionsplänen vorgesehenen Maßnahmen es einem Mitgliedsstaat nicht ermöglichen, die Gasversorgung an geschützte Kunden sicherzustellen, kann er einen Krisenfall ausrufen. In solch einem Fall werden entsprechend des nationalen Notfallplans zunächst benachbarte Staaten dazu verpflichtet, ihre Versorgungsstandards abzusenken, falls diese über das europäische Mindestmaß hinausgehen.

Sollte die dadurch gestiegene Marktliquidität und weitere marktbasierende Maßnahmen den Versorgungsengpass nicht beheben, kann der betroffene Staat als „ultima ratio“ einen sogenannten Solidaritätsmechanismus in Anspruch nehmen. Dieser verpflichtet benachbarte Staaten dazu, die Gasversorgung für nicht geschützte Kunden zu reduzieren oder komplett einzustellen, um zur Versorgung geschützter Verbraucher im Krisenstaat beizutragen.

Geschützte Kunden für die Anwendung des Solidaritätsmechanismus sind Haushalte, und unter bestimmten Bedingungen auch grundlegende soziale Dienste und Fernwärmanlagen. Abschaltungen oder Lieferreduzierungen an nicht geschützte Verbraucher, v. a. aus der Industrie, sollen in einem zur Solidarität verpflichteten Staat laut Verordnung zunächst mithilfe marktbasierter Ansätze umgesetzt werden, etwa über einen Demand-Side-Management-Mechanismus. Im Extremfall würde also der Gasbezug deutscher Großverbraucher zugunsten von Haushalts- und Fernwärmekunden in anderen Staaten reduziert. Mitgliedsstaaten haben zudem die Möglichkeit, die Versorgung von Gaskraftwerken auf Antrag des Netzbetreibers gegenüber bestimmten Kategorien von geschützten Kunden zu bevorzugen, wenn dies für die Stabilität des Stromsystems unabdingbar ist.

Die Umsetzung des Solidaritätsmechanismus soll von den national zuständigen Stellen bis Dezember 2018 ausgehandelt werden und muss Kompensationszahlungen für die zur Solidarität verpflichteten Mitgliedsstaaten vorsehen. Die Höhe der Kompensationszahlungen bzw. die Erhebungsmethode müssen vorher verhandelt werden. Kompensiert werden sollen die Kosten für das gelieferte Erdgas sowie weitere relevante und vertretbare Kosten. Ob damit für die betroffenen nicht geschützten Kunden ein Ausgleich in Höhe der entgangenen Wertschöpfung verbunden sein kann, muss in der Umsetzung geklärt werden. Die EU-Kommission soll spätestens ein Jahr zuvor unverbindliche Richtlinien für diese Mechanismen vorlegen und kann konkrete Vorschläge unterbreiten, wenn sich die Staaten nicht einigen können.

Informationspflichten bzgl. Gaslieferverträge

Gaslieferverträge, die alleine oder kumulativ mit anderen Verträgen mit dem gleichen Lieferanten mindestens 28 % des jährlichen Gasverbrauchs eines Landes abdecken, müssen direkt nach ihrem Abschluss der national zuständigen Behörde gemeldet werden.

Auch Änderungen solcher Verträge und bestehende Verträge, die die genannte Bedingung erfüllen, müssen gemeldet werden. Für bestehende Verträge gilt die Meldepflicht ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Verordnung, d. h. voraussichtlich Ende 2018. Die Informationspflicht betrifft auch alle kommerziellen Verträge, die zur Ausführung des Gasliefervertrags notwendig sind. In den Erwägungsgründen der Verordnung wird präzisiert, dass es sich hierbei beispielsweise um Verträge zu Infrastruktur oder Speicher handelt.

Ziel ist es, der staatlichen Stelle innerhalb von drei Monaten eine Evaluierung der Risiken für die Gasversorgungssicherheit eines Landes oder einer Region zu erlauben. Das Ergebnis muss an die Europäische Kommission übermittelt werden und bei der Ausarbeitung der Krisenpräventions- und Notfallpläne berücksichtigt werden.

Die neue Verordnung erlaubt nationalen Behörden und der EU-Kommission darüber hinaus die Offenlegung von Gaslieferverträgen (und zur Ausführung notwendiger Verträge) zu verlangen, wenn diese als Gefahr für die Versorgungssicherheit angesehen werden. Preisinformationen müssen nicht übermittelt werden.

Generell müssen bestimmte Details zu Gaslieferverträgen mit grenzüberschreitender Bedeutung und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr an nationale Behörden gemeldet werden. Es handelt sich beispielsweise um Liefervolumina, Lieferstellen und die Bedingungen zum Stopp von Gaslieferungen.

Die neuen EU-Regeln zur Gasversorgungssicherheit können Sie [hier](#) in einer provisorischen Version auf Englisch abrufen. (JSch, tb)

Stromversorgung in Europa diesen Sommer gesichert

Die europäische Vereinigung der Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E rechnet allein in Italien und Polen in Extremfällen mit Versorgungsengpässen.

In der jährlichen Prognose zur Versorgungssicherheit während der Sommermonate weist ENTSO-E darauf hin, dass Italien im Falle einer Hitzewelle zwischen Mitte Juni und Ende Juli Schwierigkeiten haben könnte, die Balance zwischen Stromverbrauch und Angebot sicherzustellen.

Im "Sommer Outlook", der Anfang Juni vorgestellt wurde, unterstreichen die Übertragungsnetzbetreiber, dass die konventionelle Kraftwerkskapazität in den letzten Jahren vor allem in Norditalien kontinuierlich gesunken ist.

Im Falle überdurchschnittlich hoher Temperaturen könnte es zu Kraftwerksausfällen und einer verringerten Verfügbarkeit der Wasserkraft kommen. Erhöhte Stromimporte können diese in einem Extremszenario nicht kompensieren, weshalb der italienische Übertragungsnetzbetreiber Terna Notfallmaßnahmen wie Lastverringerungen vorgesehen hat.

In Polen könnte es in den Sommermonaten vor allem zur Mittagszeit zu Versorgungsengpässen kommen, die zumindest teilweise auf Ringflüsse ("Loop flows") zurückzuführen sind, die durch deutsche Stromexporte verursacht werden. Letztere steigen im Sommer vor allem aufgrund der hohen Solarstromproduktion und verringern die in Polen zur Verfügung stehende Importkapazität zur Deckung des eigenen Strombedarfs.

Für Deutschland rechnen die Übertragungsnetzbetreiber zwischen dem 31. Mai und dem 1. Oktober mit keinerlei kritischen Situationen.

Alle Staaten sind zudem in der Lage, mit Situationen, in denen eine sehr hohe Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien mit geringer Nachfrage einhergeht, umzugehen. Einige Staaten sind jedoch darauf angewiesen, in diesem Fall Strom zu exportieren.

Den Bericht von ENTSO-E können Sie [hier](#) abrufen. (JSch, Bo)

Erneuerbare Energien: EP-Berichterstatter will Regeln für öffentliche Förderung präzisieren

In seinem Berichtsentwurf schlägt der im Industrieausschuss des Europaparlaments federführende Abgeordnete vor, detailliertere Vorgaben zur Förderung in die Erneuerbaren-Energien-Richtlinie der EU aufzunehmen. Das Ausbauziel für die gesamte EU soll auf 35 % angehoben und durch verbindliche nationale Ziele für jeden einzelnen Mitgliedstaat erreicht werden.

Die Reform der europäischen Erneuerbaren-Energien-Richtlinie ist ein wichtiger Teil des Energie-"Winterpakets", das die Europäische Kommission Ende letzten Jahres vorgelegt hat.

Der spanische Berichtstatter des zuständigen Industrieausschusses des Europäischen Parlaments José Blanco-López (S&D) hat seinen Berichtsentwurf fertiggestellt. Eine erste Diskussion der Abgeordneten im Ausschuss fand am 22. Juni statt. Die Abstimmung soll dann Anfang Oktober stattfinden, bevor die Kompromissverhandlungen mit den Mitgliedstaaten im Rat beginnen.

Zentrale Punkte des Berichtsentwurfs:

- Das für die gesamte EU geltende Ausbauziel für das Jahr 2030 wird von 27 % auf 35 % angehoben. Darüber hinaus sollen die national verbindlichen Ausbauziele für jeden EU-

Staat auch nach 2020 fortbestehen. Deutschland müsste den EE-Anteil bis 2030 auf 34 % seines Endenergieverbrauchs steigern. Die Kommission hat auf Druck einer Mehrheit der Regierungen ausschließlich ein EU-weites "verbindliches" Ziel in ihren Richtlinienvorschlag aufgenommen.

- Der Berichterstatter präzisiert die Regelungen zur Förderung im Stromsektor. In der Richtlinie wird so festgelegt, dass öffentliche Förderung generell im Rahmen von Ausschreibungen vergeben werden muss. Die Besonderheiten von "Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften", zu denen beispielsweise die deutschen Bürgergenossenschaften zählen würden, sollen dabei berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten werden darüber hinaus dazu verpflichtet, soweit dies möglich ist, technologieneutrale Ausschreibungen zu organisieren. Gleichzeitig wird jedoch festgeschrieben, welche Beweggründe die Beibehaltung technologiespezifischer Vergabeverfahren rechtfertigen können. Dazu gehören die Förderung von innovativen Technologien, die Vermeidung von Netzengpässen und Förderung der Netzstabilität, die Verringerung von Systemintegrationskosten und Umweltschutzaufgaben. Präzisiert wird ebenfalls, dass die Förderung prinzipiell die Form einer Marktprämie annehmen muss. Der DIHK unterstützt die Aufnahme von Vorgaben zu Ausschreibungen in die Richtlinie, um beihilferechtliche Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden.
- Die Pflicht zur grenzüberschreitenden Öffnung der Fördersysteme wird ausgeweitet. So sollen nicht nur 10 %, sondern 15 % der auszuschreibenden Leistung zwischen 2021 und 2025 für ausländische Bieter offenstehen. Für die Zeit zwischen 2026 und 2030 wird der Satz von 15 % auf 20 % erhöht. Der DIHK unterstützt grenzüberschreitende Ausschreibungen. Zweifel bestehen jedoch, ob die Festsetzung verbindlicher Mindestvolumina tatsächlich notwendig ist. Zudem sollten faire Wettbewerbsbedingungen sichergestellt werden.
- Das Verbot der Doppelvermarktung von Herkunftsnachweisen für EE-Anlagen wird abgeschwächt. Anlagen, die ihre öffentliche Förderung im Rahmen von Ausschreibungen erhalten, sollen davon ausgenommen werden. Der DIHK empfiehlt, für alle Anlagen Herkunftsnachweise auszustellen und Zusatzerlöse durch die Zertifikate zum Teil von den Förderkosten wieder abzuziehen. Die von der Kommission vorgeschlagene und vom Berichterstatter des EP zumindest in Teilen aufrechterhaltene Auktionierung sieht der DIHK kritisch.
- Die Pflicht für Mitgliedstaaten zur jährlichen Steigerung des EE-Anteils im Wärme- und Kältesektor wird von 1 % auf 2 % erhöht. Ein wenig mehr Flexibilität wird dadurch gewährt, dass dieser Wert im Durchschnitt der letzten drei Jahre erreicht werden muss. Der DIHK hält den verpflichtenden Einsatz erneuerbarer Energien im Bereich der Prozesswärme für ungeeignet, die klimapolitischen Ziele ohne negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erreichen.
- Das Recht zur Eigenversorgung wird explizit auch auf Industriebetriebe ("industrial sites") ausgeweitet. Der DIHK bedauert jedoch, dass die Erzeugung auf einem Betriebsgelände, das weder Teil eines Gewerbegebiets noch eines geschlossenen Verteilnetzes ist, weiterhin keine Berücksichtigung findet.
- Eigenversorger sollen von der Zahlung von Umlagen, Gebühren und Steuern auf selbstverbrauchten EE-Strom befreit werden. Auch Speicher in Kombination mit EE-Eigenerzeugungsanlagen sollen von Gebühren ausgenommen sein. Ihre direkte Besteuerung und die Erhebung doppelter Netzgebühren "sollte vermieden werden".
- Die Bagatellgrenzen für die Einstufung eines ins Netz einspeisenden Eigenversorgers als Energieversorger werden nicht verändert. Der DIHK empfiehlt, den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, diese Schwellen nach oben zu setzen. Darüber hinaus sollte auf die installierte Leistung (anstelle der Jahresarbeit) abgestellt werden.
- Eigenversorgungsanlagen dürfen laut Berichtsentwurf - anders als von der Kommission vorgeschlagen - auch im Besitz eines Dritten sein.

Den Berichtsentwurf finden Sie [hier](#). (JSch)

EU-Energie-„Governance“: EP-Berichterstatter wollen stärkere Kooperation der EU-Staaten

Die Berichterstatter zur "Governance"-Verordnung schlugen in ihrem Berichtsentwurf vom 18. Mai vor, grenzüberschreitende EE-Projekte stärker zu fördern. Das 2030-EE-Ziel für die gesamte EU soll angehoben und weiterhin durch verbindliche Ziele für jeden einzelnen Staat flankiert werden. Auch das Energieeffizienzziel für die EU wird erhöht.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Energie-„Winterpakets“ Ende 2016 eine Reform der vielfältigen Planungs- und Berichtspflichten der EU-Mitgliedstaaten im Bereich der europäischen Energie- und Klimapolitik vorgeschlagen.

Der Vorschlag für eine „Governance“-Verordnung sieht vor allem vor, dass die Staaten in sogenannten nationalen "Energie- und Klimaplänen" darlegen, wie sie ihren energie- und klimapolitischen Verpflichtungen und Zielsetzungen auf der EU-Ebene nachkommen.

Die Europäische Kommission soll die Umsetzung auf Basis nationaler Fortschrittsberichte regelmäßig bewerten. Die Brüsseler Behörde würde darüber hinaus das Recht erhalten, von den Staaten Nachbesserungen zu fordern und bei Bedarf zusätzliche europäische Maßnahmen (wie beispielsweise eine Verschärfung der Ecodesign-Vorschriften) vorzuschlagen.

Die Berichterstatter des Industrie- und Umweltausschusses des Europäischen Parlaments Claude Turmes (Grüne) und Michèle Rivasi (Grüne) haben nun zu diesem Kommissionsvorschlag Stellung bezogen.

Der Berichtsentwurf sieht u. a. folgende Änderungen und Ergänzungen des Verordnungsentwurfs vor:

- Anders als von der Kommission vorgeschlagen werden für die Zeit nach 2020 weiterhin verbindliche nationale Ausbauziele für die Erneuerbaren Energien vorgesehen. Für die EU insgesamt wird das 2030-Ziel von 27 % auf "mindestens 45 %" angehoben.
- Sogenannte „renewables projects of Energy Union interest“ werden eingeführt. Diese von mindestens zwei Mitgliedstaaten gemeinsam zu realisierenden Erneuerbare-Energien-Projekte sollen von beschleunigten Genehmigungsverfahren profitieren und bei der Vergabe von europäischen und nationalen Fördermitteln bevorzugt werden. Die Projekte würden von regionalen Ländergruppen vorgeschlagen werden. Die Europäische Kommission wäre dann anschließend dafür zuständig bis 2020 eine Liste der „renewables projects of Energy Union interest“ zu verabschieden.
- Der governance-Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission sieht vor, dass Mitgliedstaaten, die nicht ausreichend zur Erreichung des europäischen Erneuerbaren-Ziels von 27 % bis 2030 beitragen, entscheiden können, Kompensationszahlungen an eine auf Unionsebene einzurichtende „Finanzierungsplattform“ zu leisten. Die Berichterstatter des EP wollen, dass diese Mittel zur Förderung von „renewables projects of Energy Union interest“ eingesetzt werden.
- Für die Zeit 2021 - 2030 wird ein verbindliches Einsparziel für den Primär- und Endenergieverbrauch der EU festgelegt. Das Zielniveau für die EU wird von 30 % auf "mindestens 40 % erhöht". Auch jeder Mitgliedstaat soll einen verbindlichen Einsparpfad mit jährlichen Zielmarken zwischen 2021 und 2030 festlegen.

Zum weiteren Verfahren: Der Berichtsentwurf wurde am 21. Juni in einer gemeinsamen Sitzung des Industrie- und des Umweltausschusses diskutiert. Die finale Abstimmung in den Ausschüssen ist im Oktober vorgesehen.

Die Europaparlamentarier müssen sich anschließend mit den Mitgliedstaaten im Rat einigen. Letztere haben sich im Oktober 2014 klar gegen national verbindliche Ziele für EE und Energieeffizienz ausgesprochen. In der am 26. Juni verabschiedeten Ratsposition ist ebenfalls nicht mehr von einem verbindlichen Ziel die Rede.

Wichtig ist auch, dass die Frage des Zielniveaus für den Erneuerbaren-Ausbau und deren europäische und nationale Verbindlichkeit in der EE-Richtlinie geklärt werden. Der Berichterstatter

José Blanco Lopez (S&D) fordert wie Claude Turmes und Michèle Rivasi ein höheres Ziel für die EU und die Festlegung national verbindlicher Ziele für jeden Mitgliedstaat.

Der DIHK unterstützt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim Ausbau der erneuerbaren Energien grundsätzlich, da dieser zu Effizienzsteigerungen führen kann. Auf eine staatliche Förderung sollte jedoch so rasch wie möglich verzichtet werden. Aufgrund der letzten Ausschreibungsergebnisse in Deutschland, insbesondere für Wind Offshore, stellt sich sowieso die Frage, wie lange erneuerbare Energien tatsächlich noch eine Förderung benötigen.

Von der Festlegung absoluter Energieeinsparziele auf EU- und mitgliedstaatlicher Ebene sollte nach Auffassung des DIHK abgesehen werden. Im Zentrum der Energieeffizienzpolitik sollte eine Steigerung der Energieproduktivität bzw. eine Verbesserung der Energieintensität stehen.

Den Berichtsentwurf finden Sie [hier](#). (JSch)

Verlängerte Lebensdauer von Produkten

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments hat am 30. Mai 2017 über Maßnahmen zur verlängerten Produktlebensdauer abgestimmt. Bereits Ende 2013 gaben ca. 77 % der EU-Bürger laut einer Studie von Eurobarometer an, dass sie Produkte häufiger reparieren lassen würden, der Kauf eines neuen Produkts allerdings oft kostengünstiger sei.

Der Grünen-Abgeordnete und Berichterstatter Pascal Durand hatte einen Entwurf mit diversen Maßnahmen zur Ausweitung der Produktlebensdauer erarbeitet, der nun zur Abstimmung stand. Die Abgeordneten stimmten darin überein, dass Produkte generell so gestaltet sein sollten, dass sie robust und einfach zu reparieren sind. Dazu müsse die Garantie entsprechend angepasst werden, wenn die Reparaturzeit für ein Produkt die Dauer eines Monats überschreitet. Die Mitgliedstaaten sollten Anreize für nachhaltige Produkte schaffen sowie Reparaturmöglichkeiten und Second-Hand-Verkäufe ausweiten. Komponenten, die für das Funktionieren eines Produkts unabdingbar sind (beispielsweise Batterien) sollten einfach zu ersetzen sein und Ersatzteile preislich an die Qualität und Lebensdauer des Produkts angepasst werden. Hersteller sollten nach dem Willen der Abgeordneten zukünftig anzeigen, ob und wie lange Ersatzteile für das jeweilige Produkt verfügbar sind. Zudem sprechen sich die Abgeordneten für eine EU-weite Definition von geplanter Obsoleszenz aus sowie für die Ergreifung von generellen Maßnahmen, die diesem Problem entgegenwirken.

Der Ausschuss einigte sich unter anderem auf eine freiwillige Kennzeichnung zur Ausweisung der erwarteten Lebensdauer für Produkte, obwohl die Grünen dies als verpflichtend gefordert hatten. Die Verpflichtung für einen bestimmten Zeitraum Ersatzteile zur Verfügung stellen zu müssen, wurde ebenso abgelehnt, wie eine Stärkung von gesetzlichen Garantiezeiten für Elektronikgeräte. Dies hatte der EU-Umweltausschuss im April noch ausdrücklich gefordert.

Über den vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz verabschiedeten Vorschlag wird am 3. Juli im Parlamentsplenum abgestimmt. Diese Entschließung ist unverbindlich.

[Pressemitteilung](#) des Europäischen Parlaments. (LM)

Neue Regelung für Weichmacher in Spielzeugen

Am 24. Mai wurde die Änderung des Anhang II der Spielzeug-Richtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Künftig sollen Spielzeuge nur noch 0,04 mg/l Bisphenol A (BPA) enthalten. Hintergrund für die Reduktion von BPA liegt in seiner hormonähnlichen Wirkung. Deshalb wird der Stoff u. a. verdächtigt, fortpflanzungsschädigende Wirkung zu besitzen. 20 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt tritt die Richtlinie in Kraft.

Bis zum 25.11.2018 sollen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen.

[Richtlinie \(EU\) 2017/898 im Amtsblatt](#). (LM)

Erweiterung des Anhangs XIV der REACH-Verordnung

Die EU-Kommission hat 12 weitere besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) in den Anhang XIV (Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe) der REACH-Verordnung aufgenommen und im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Ab bestimmten Stichdaten in 2020 und 2021 dürfen viele der Stoffe nur noch nach erfolgreicher Zulassung verwendet werden.

Bei den SVHCs handelt es sich z. B. um acht fortpflanzungsgefährdende Stoffe, die ab Juli 2020 verboten werden. Um diese SVHCs weiterhin nutzen zu können, müssen Unternehmen ein Zulassungsverfahren bei ECHA und EU-Kommission durchlaufen. Dies wird von Fall zu Fall entschieden. Diese Beschränkungen erlauben keine generellen Ausnahmen für bestimmte Industrien oder Produkte, so wie es bei einigen Chemikalien der Fall war (z. B. bei flammhemmenden DecaBDE).

Betroffen sind folgende Stoffe:

- 1-Brompropan (n-Propylbromid)
- Diisophtalylphthalat
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylester
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dipentylester, verzweigt und linear
- Bis(2-methoxyethyl)phthalat
- Dipentylphthalat
- n-Pentyl-isopentylphthalat
- Anthracenöl
- Pech, Kohlenteer, Hochtemp.
- 4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol, ethoxyliert
- 4-Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxyliert (LM)

Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10 über die Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 veröffentlicht

Das Bundesumweltministerium hat eine deutsche Übersetzung der Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 10 über die Verbringung von Abfällen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen [auf seiner Webseite](#) veröffentlicht. Die Leitlinien gelten ab 12. Juli 2017. (AR)

BUND

Netzbetreiber legen Szenariorahmen für Gasnetzausbau 2018 - 2028 vor

Die Betreiber der Gasfernleitungsnetze (FNB Gas) haben am 19. Juni den Szenariorahmen für den Gasbedarf bis 2028 vorgelegt. Im Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan Gas 2018 - 2028 werden aktuelle Entwicklungen berücksichtigt, die Auswirkungen auf den Gasbedarf, das Gasaufkommen und damit die notwendige Gasnetzentwicklung haben. Entwickelt werden zwei grundlegende Szenarien: Im Szenario I wird von den beschlossenen EU-Energiezielen für 2030 (u. a. 30 %-Effizienzziel) ausgegangen. Im Szenario II sinkt der Primärenergieverbrauch um 40 % und ein schnellerer Kohleausstieg wird unterstellt. Berücksichtigt werden für die Modellierung ab sofort die neuen EU-Klimaziele, die geplante Pipeline Nord Stream II, ein LNG-Terminal in Brunsbüttel, die nochmals abgesenkte L-Gas-Förderung in den Niederlanden, höhere Speicherfüllstände und mehr Gaskraftwerke in Süddeutschland.

Am 29. Juni fand zum Szenariorahmen ein Workshop der FNB Gas statt. Die Konsultation für Marktteilnehmer läuft bis zum 14. Juli, damit im Herbst ein fertiger Entwurf an die Bundesnetzagentur abgegeben werden kann. (tb)

Sektorkopplung: BMWi will mehr Strom durch Änderungen bei Abgaben- und Umlagensystem

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Ergebnisberichte zu den Konsultationen für das Grünbuch Energieeffizienz und das Papier Strom 2030 veröffentlicht. In seinen Handlungsempfehlungen zum Grünbuch bestätigt das BMWi den Ansatz Efficiency First. Um die Energieeffizienz zu steigern und Sektorkopplung zu erreichen, sieht der Bericht die Notwendigkeit, das Abgaben- und Umlagesystem im Energiebereich auf den Prüfstand zu stellen.

Dass das Ziel dieser Umgestaltung aus BMWi-Perspektive vor allem die Sektorkopplung und der Klimaschutz durch Elektrifizierung ist, hat Staatssekretär Baake kürzlich auf einer Veranstaltung der Kanzlei BBH deutlich gemacht. Dazu gehörten im Wärmemarkt höhere energetische Standards im Gebäudebereich, so dass hier schon kurzfristig keine Heizungen mit fossilen Brennstoffen eingebaut werden und generell ab 2030 auf neue Öl- und Gasheizungen verzichtet wird. Gleiches gilt im Verkehr. Hier dürften ebenso ab 2030 nur noch emissionsfreie, vornehmlich elektrisch betriebene, Fahrzeuge zugelassen werden.

Im Auswertungsbericht sind die Schlüsse für weitere Handlungsoptionen der künftigen Bundesregierung wie folgt formuliert:

- Der Dreiklang aus Efficiency First, direkter Erneuerbaren-Nutzung und die Nutzung von EE-Strom für die weiteren Bedarfe bleibt erhalten.
- Bevor auf mehr Sektorkopplung gesetzt wird, sollen in Wärme und Verkehr mehr erneuerbare Energien direkt eingesetzt werden.
- Die Einführung eines Energieeffizienzgesetzes mit verbindlichen Zielen wird weiter geprüft.
- Für die Operationalisierung des Prinzips Efficiency First ist ein Bewertungsmaßstab für die ökonomische Abwägung zwischen Effizienzmaßnahmen und EE-Ausbau nötig. Damit wird Efficiency First nicht mehr bedingungsloser Vorrang eingeräumt.
- Die Förderkonzepte für Effizienz und Erneuerbare sollen langfristig in einen harmonisierten Förderansatz überführt werden (erster Schritt: neue Förderstrategie).
- Das BMWi sieht Handlungsbedarf bei den Instrumenten für die Effizienzpolitik. Instrumente der Preis- und Mengensteuerung werden geprüft. Darüber hinaus muss für die Sektorkopplung das System staatlich induzierter Preisbestandteile im Energiebereich weiterentwickelt werden, unter Verwendung von "CO₂-Steuerungsgrößen".
- Zur Verbesserung der Energieberatung wird das BMWi eine Beratungsstrategie vorlegen.
- Einen neuen Anlauf für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung erachtet das BMWi als sinnvoll.
- Für eine kostenoptimale Sektorkopplung soll die Energieinfrastruktur (v. a. Netze) stärker integriert betrachtet und weiterentwickelt werden.

Den Ergebnisbericht zum Grünbuch finden Sie unter folgendem [Link](#). (tb, MBe)

Bundesrat stimmt Ladesäulenverordnung zu

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Mai der von der Bundesregierung vorgelegten Änderung der Ladesäulenverordnung zugestimmt. Mit dem Beschluss wird das öffentliche Laden von Elektrofahrzeugen ohne festen Liefervertrag geregelt.

Betreiber öffentlicher Ladepunkte müssen ein sogenanntes punktuell Laden, also ohne Vertrag, u. a. über Bar- oder Kartenzahlung ermöglichen. Ausgenommen davon werden Ladepunkte mit weniger als 3,7 kW Ladeleistung, einschließlich Ladepunkten in Lichtmasten. Diese erste Änderung der Verordnung aus dem Jahr 2016 ergänzt Standards hinsichtlich Authentifizierung,

Zugänglichkeit und Abrechnung an der Ladesäule. Die Verordnung setzt einen Teil der EU-Richtlinie über den Aufbau von Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID) um. (tb)

BNetzA gibt grünes Licht für süddeutsche ÜNB-Kraftwerke

Die seit dem Strommarktgesetz vorgesehenen Gaskraftwerke zur Sicherung der Versorgungssicherheit nach Abschaltung der letzten Kernkraftwerke dürfen von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) gebaut werden. Die Bundesnetzagentur hat dafür am 31. Mai grünes Licht gegeben und die Notwendigkeit der Anlagen bestätigt. Allerdings hat sie den Umfang von 2 auf 1,2 MW gekürzt. Die Regelung steht noch unter dem Genehmigungsvorbehalt der EU.

Hintergrund ist, dass bis Ende 2022 5 GW Leistung aus Kernkraft in Süddeutschland wegfallen und die HGÜ-Leitungen erst bis 2025 fertiggestellt sein werden. Daher sieht die Behörde Bedarf für zusätzliche Sicherungsmaßnahmen im Übergangszeitraum. Die Anlagen sollen auf mehrere Standorte verteilt werden. Die Kraftwerke dürfen nur außerhalb der Strommärkte zur Netzstabilisierung eingesetzt werden.

Den zugehörigen Bericht der Bundesnetzagentur finden Sie [hier](#). (Bo, FI)

BNetzA derzeit zufrieden mit Ausgleichsenergiepreissystem

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) vertritt die Auffassung, dass sich das Ausgleichsenergiepreissystem bewährt hat und daher derzeit keine Überarbeitung notwendig ist. Dies teilte die Beschlusskammer 6 am 8. Juni mit. Bilanzkreisverantwortliche müssen bezahlen, wenn sie Regelennergie aufgrund eines über- bzw. unterspeisten Bilanzkreises benötigen.

Durch die Kopplung von Ausgleichsenergiepreis und Börsenpreis bestehe ein starker Anreiz zur Bilanzkreistreue. Aufgrund der Kopplung wird vermieden, dass es für einen Bilanzkreisverantwortlichen günstiger sein kann, statt durch Handel an der Börse oder bilateral Ausgleichsenergie bei Über- oder Unterdeckung des eigenen Bilanzkreises in Anspruch zu nehmen. Weiter teilte die Beschlusskammer mit, dass sich die Deckung der Bilanzkreise deutlich verbessert habe: So seien die Viertelstunden mit niedrigem Regelennergiesaldo, d. h. zwischen -500 MW und +500 MW signifikant gestiegen. Genauere Angaben wurden nicht veröffentlicht.

Die Beschlusskammer möchte daher vorerst das derzeitige System der Ausgleichsenergiepreise beibehalten. Ab dem kommenden Jahr werden sich voraussichtlich sowieso Änderungen aufgrund europarechtlicher Harmonisierungen ergeben.

Die Mitteilung der BNetzA finden Sie [hier](#). (Bo, FI)

Deutschland und Dänemark einigen sich beim grenzüberschreitenden Stromhandel

Der Stromhandel mit Deutschlands nördlichem Nachbarland soll gestärkt werden. Darauf haben sich die Energieministerien und die beiden Regulierungsbehörden Mitte Juni geeinigt. Bestehende Netzengpässe sollen beseitigt werden, damit die grenzüberschreitenden Leitungen künftig in vollem Umfang dem Stromhandel zur Verfügung stehen. Vereinbart wurde eine Mindestkapazität, die jährlich erhöht werden soll.

Konkret bedeutet das:

- Ab Juli 2017 gilt eine Mindestkapazität, die bis November 2017 auf 400 MW ansteigt.
- 2018 soll sie dann 700 MW betragen.
- Zwischen Januar und März 2019 soll sie auf 900 MW steigen und danach auf 1.000 MW.
- Ab 2020 soll eine Mindestkapazität von 1.100 MW gelten.

Liegen die tatsächlich verfügbaren Netzkapazitäten unter den Mindesthandelskapazitäten wird ein Gegengeschäft organisiert, um ein Minimum an Stromhandel sicherzustellen, ohne die Netze zu überlasten.

Zum Vergleich: 2016 konnten durchschnittlich nur 200 MW für den Stromhandel genutzt werden, wie das dänische Energieministerium mitteilte.

Beide Länder gehen davon aus, dass die Maßnahme höchstens 40 Mio. Euro kosten wird. Sollten sie höher ausfallen, wurde vereinbart, eine gemeinsame Lösung zu finden. Hintergrund ist, dass aufgrund innerdeutscher Netzengpässe derzeit nur wenig Strom zwischen beiden Ländern gehandelt werden konnte.

Die Pressemitteilung des BMWi dazu finden Sie [hier](#). (Bo, FI)

PV-Auktion endet mit weiterem Preisrutsch

Auch die siebte Auktionsrunde für Photovoltaikanlagen (PV) brachte einen weiteren deutlichen Rückgang des Zuschlagswerts: Mengengewichtet lag dieser bei 5,66 Cent/kWh nach 6,58 Cent/kWh in der vorherigen Runde. Das höchste bezuschlagte Gebot von 5,9 Cent/kWh lag unter dem niedrigsten Gebot der vergangenen Runde. Neben gesunkenen Modulpreisen war vor allem die erstmalige Teilnahme von Ackerflächen an der Ausschreibungsrunde entscheidend.

Baden-Württemberg und Bayern hatten kürzlich Verordnungen erlassen, die die Teilnahme von Ackerflächen in benachteiligten Gebieten zulässt. 18 bayerische und ein baden-württembergisches Projekt auf Ackerflächen erhielten folgerichtig auch einen Zuschlag. Diese Projekte konnten 124 von 201 MW auf sich vereinen.

Insgesamt wurden 133 Gebote mit zusammen 646 MW eingereicht. Auch diese Runde war damit deutlich überzeichnet. Erfolgreiche Bieter haben nun bis zum 3. Juli Zeit, ihre Zweitsicherheit zu leisten. Andernfalls erlischt der Zuschlag. (Bo)

Windverband veröffentlicht Hintergrundpapier zur ersten Ausschreibungsrunde onshore

Die erste Runde der Ausschreibungen für Windenergie an Land vom 1. Mai war mit einer Überraschung zu Ende gegangen: Über 90 Prozent der Zuschlüsse gingen an sog. Bürgerenergiegesellschaften. Der Bundesverband Windenergie hat sich von der Deutschen Windguard eine Kurzanalyse erstellen lassen, welche Bundesländer und Landkreise Zuschlüsse erhalten haben und wie der Genehmigungsstand ist.

Die wichtigsten Ergebnisse:

- Ein erfolgreiches Gebot vereinigt im Schnitt 3,2 Windanlagen auf sich.
- Zwei Bieter erhielten jeweils drei Zuschlüsse.
- 82 Prozent der Zuschlüsse gingen nach Niedersachsen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Allein 26 Prozent nach Niedersachsen.
- Bei 70 Prozent der bezuschlagten Anlagen hat das Genehmigungsverfahren noch nicht begonnen. Dabei handelt es sich ausschließlich um Bürgerenergieanlagen, da andere Investoren nur mit einer erteilten Genehmigung an der Ausschreibung teilnehmen konnten.
- Lediglich 26 von 224 bezuschlagten Anlagen sind bereits genehmigt.

Die Kurzanalyse finden Sie [hier](#).

Die hohe Anzahl an Zuschlüssen ohne Genehmigung hat unterdessen die politische Debatte in Berlin über die Zukunft der Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften befeuert. Daher wird derzeit im Rahmen der Verhandlungen über das Mieterstromgesetz diskutiert, diese Regelungen zumindest übergangsweise auszusetzen. Eventuell gibt es im Rahmen der Verhandlungen über das Mieterstromgesetz hierzu noch Änderungen. Auch der [Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 2. Juni auf Antrag Baden-Württembergs beschlossen](#), die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, ob die derzeitige Regelung angepasst werden muss. Ohne Anpassung befürchtet er in den Jahren 2019 und 2020 einen Auftragsmangel für den deutschen Maschinen- und Anlagenbau und ein Verfehlen des Ausbaukorridors von 40 bis 45 Prozent EE-Strom bis 2025. (Bo)

CO2-Mindestpreis mit massiven Auswirkungen

Der Vorschlag des französischen Präsidenten Emmanuel Macron, einen CO2-Mindestpreis im europäischen Emissionshandel von 30 Euro pro Tonne einzuführen, würde die Erreichung der Klimaschutzziele beschleunigen, aber einen deutlichen Strompreisanstieg bringen. Der durchschnittliche deutsche Großhandelspreis würde sich um 15 Euro/MWh auf 50 Euro/MWh erhöhen, weil Gas- und Kohlekraftwerke ihren Platz in der Merit Order tauschen würden.

Grund dafür ist, dass die durchschnittlichen Kosten eines Kohlekraftwerks von 35 auf 55 Euro/MWh stiegen, bei Gaskraftwerken wäre der Anstieg von 39 auf 47 Euro/MWh jedoch geringer. Durch die stärkere Gasverstromung sanken die CO2-Emissionen in Deutschland um 55 Mio. Tonnen. Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage wurden nicht untersucht. Die Analyse von Pöyry Management Consulting sieht zudem erhebliche negative Folgen für die energieintensiven Branchen in Deutschland und die Versorgungssicherheit in Ländern mit einem hohen Kohleanteil, wenn viele Kohlekraftwerke aus dem Markt gehen würden. (Bo, AR)

Konsultation zum BNetzA-Leitfaden Einspeisemanagement 3.0

Die Bundesnetzagentur hat eine Fassung 3.0 des Leitfadens zum Einspeisemanagement zur Konsultation bis zum 31. August 2017 vorgelegt. Überarbeitet worden sind die Kapitel zur Berechnung der Höhe der Entschädigungszahlungen und deren Berücksichtigung bei den Stromnetzentgelten.

Das Einspeisemanagement dient der Entlastung von Netzen, soweit Netzengpässe nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere die Abregelung konventioneller Kraftwerke, ausreichend aufgelöst werden können. Anlagenbetreiber haben im Gegenzug einen Anspruch auf Entschädigung gegenüber ihren Anschlussnetzbetreibern. Gesetzliche Grundlagen für die Abregelung von EE- und KWK-Anlagen und deren Entschädigung sind § 13 Abs. 2, 3 S. 3 EnWG i.V.m. §§ 14, 15 EEG, für KWK-Anlagen i.V.m. § 3 Abs. 1 S.3 KWKG.

Die von der BNetzA vorgeschlagenen Ergänzungen und Anpassungen im Leitfaden betreffen in erster Linie die Methoden zur Ermittlung der Entschädigungszahlungen für Erneuerbare- und KWK-Anlagen in der Direktvermarktung. Im Entwurf der Bundesnetzagentur werden folgende Eckpunkte für die Entschädigung definiert:

- Bei der Direktvermarktung kann nur die Marktprämie als entgangene Einnahme angesetzt werden.
- Je nach Art des bilanziellen Ausgleichs können auch Ansprüche aus Bilanzkreisabweichungen entstehen, die vom Netzbetreiber und nicht vom Betreiber der Anlage oder dem Direktvermarkter zu verantworten sind. Die Kosten des bilanziellen Ausgleichs sind dem Grunde nach als zusätzliche Aufwendungen nach § 15 Abs. 1 EEG zu entschädigen. Die Anlagenbetreiber müssen ihre Ansprüche aber detailliert nachweisen. Die BNetzA schlägt daher vor, ein vereinfachtes Verfahren zur Bestimmung des anerkenntnisfähigen Ausgleichsenergiepreises zu etablieren.
- Der Entschädigungsanspruch umfasst alle Zahlungen, die der Betreiber nicht erlangt, einschließlich der Erlöse aus der Wärmevermarktung und (im Fall von KWK) Zuschläge wie die vermiedenen Netzentgelte.
- Entgangene Wärmeerlöse fallen nur bei einer Verminderung bzw. Unterbrechung des Wärmeabsatzes an. Eine Ersatzwärmeversorgung ist hingegen nicht anrechenbar.
- Die entschädigte Ausfallarbeit ist bei der Ermittlung der Vollbenutzungsstunden in Ansatz zu bringen. Ohne Anrechnung der Ausfallarbeit auf die zuschlagsberechtigten Vollbenutzungsstunden der KWK-Anlage liegt kein erstattungsfähiger Schaden vor, da die Einnahmen nicht entgehen, sondern später nachgeholt würden.

Die Empfehlungen des Leitfadens zur Abschaltreihenfolge im Fall des Einspeisemanagements (Kapitel 1) sollen zunächst unverändert bleiben und erst zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet

werden. Nach Einschätzung des DIHK sollte eine Anpassung der Festlegung der Abschaltreihenfolge möglichst zeitnah diskutiert werden. Die Orientierung an den bereits 2011 in der Version 1.0 des Leitfadens beschriebenen Empfehlungen kann mitunter dazu führen, dass einzelne Anlagen im Vergleich zu anderen vergleichbaren Anlagen in einer Region häufiger abgeschaltet werden und für die betroffenen Anlagenbetreiber ein besonders hoher Aufwand für die Einforderung von Entschädigungszahlungen entsteht. Zudem werden mit der KWK-Ausschreibungsverordnung auch Vorgaben zur Abschaltreihenfolge geändert, auf die der Leitfaden zeitnah reagieren sollte.

Der Entwurf des "Leitfadens Einspeisemanagement 3.0" steht bis zum 31. August 2017 zur Konsultation.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der BNetzA unter folgendem [Link](#). (Bo, FI)

BMWi legt Ergebnispapier „Strom 2030“ vor

Im September 2016 hatte das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) mit Vorlage eines Impulspapiers "Strom2030" einen Diskussionsprozess zur künftigen Rolle des Strombereichs für die Energiewende eröffnet. Auf Grundlage der erfolgten Konsultationen, an denen sich auch der DIHK beteiligt hat, hat das BMWi nun ein Ergebnispapier vorgelegt. Im Impulspapier vom September 2016 wurden zwölf langfristige Trends für die Energiewende im Strombereich beschrieben. Daraus werden in dem nun vorgelegten Ergebnispapier unter Berücksichtigung einer in den letzten Monaten erfolgten Diskussion und Konsultation Aufgaben für die kommenden Jahre formuliert.

Die wesentlichen Ansatzpunkte sind nach Auffassung des BMWi die Sekorkopplung, die Flexibilisierung des Stromsystems, der Netzausbau, die Vollendung des europäischen Strombinnenmarktes und eine gemeinsame europäische Bewertung der Versorgungssicherheit.

Um die Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Verkehr voranzubringen, sollen die Kostennachteile des Einsatzes von Strom im Bereich Verkehr und Wärme verringert werden. Dies soll aber nicht über neue Ausnahmetatbestände für Wärmepumpen, Elektroautos, Power-to-X etc., sondern eine Reform der Umlage- und Entgeltsystematik erfolgen. Gleichzeitig sollen bestehende Flexibilitätshemmnisse abgebaut werden, um allen Technologien gleiche Ausgangsbedingungen für die Marktteilnahme zu ermöglichen. Beispiele für Hemmnisse sind der Zugang zu Regelenergiemärkten und die bisherige Netzentgeltsystematik.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Netzausbau: Bund, Länder und Kommunen sollen gemeinsam für den Netzausbau einstehen und Maßnahmen, die den erforderlichen Netzausbau reduzieren, stärker in der Netzplanung berücksichtigt werden. Auch soll der Ausbau von Wärmenetzen vorangetrieben werden.

Auf europäischer Ebene soll die Integration der europäischen Märkte vorgebracht werden: Dies gilt sowohl für die erforderlichen Anpassungen der regulatorischen Rahmenbedingungen für die Marktgestaltung als auch für eine europäische Bewertung der Versorgungssicherheit. Beginnend mit den heute schon bestehenden regionalen Kooperationen, soll die Bewertung der Versorgungssicherheit europäisch erfolgen. Voraussetzung ist nicht nur die Festlegung eines gemeinsamen Zielniveaus, sondern auch, dass Erzeugungskapazitäten im Ernstfall grenzüberschreitend zur Verfügung stehen.

Mit Blick auf das Energiekonzept und den Klimaschutzplan 2050 steht die schrittweise Verringerung der CO₂-Emissionen von Kohlekraftwerken und zugleich die Entwicklung von Zukunftsperspektiven für die von einem Kohleausstieg betroffenen Regionen im Mittelpunkt. Darüber hinaus wird eine Stärkung der CO₂-Preisreize im europäischen ETS angestrebt, wobei das BMWi das ETS scheinbar vorwiegend als unterstützendes Instrument für die Erreichung nationaler Klimaziele interpretiert.

Die im Ergebnispapier formulierten Zielsetzungen entsprechen im Wesentlichen der Positionierung des DIHK. Allerdings sind zentrale Fragestellungen, wie die Abschätzung der Kosten auch im Vergleich zu alternativen Instrumenten, die Anforderungen an die Erneuerbaren für eine bessere Marktintegration und die Stärkung der Akzeptanz für den Netzausbau, zu wenig berücksichtigt. (FI)

Naturschutz und Energiewende

Bundesumweltministerium (BMUB) und Bundesamt für Naturschutz (BfN) haben am 23. Juni 2017 fünf Leitlinien vorgestellt, um eine komplett erneuerbare Energieversorgung naturverträglich zu ermöglichen. Besonders hervorgehoben wurden das Kriterium der Energieeffizienz und der Ausbau gebäudenaher Anlagen (PV auf Dächern und Fassaden, Wärmepumpen etc.).

Die Energiewende führt auch nach Einschätzung von BMUB und BfN zu Zielkonflikten mit dem Naturschutz, zugleich sei der Erhalt der biologischen Vielfalt ohne Klimaschutz nicht möglich. Im Genehmigungsrecht erfolgt bereits eine Berücksichtigung von Naturschutzaspekten. Das im letzten Jahr gegründete "Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende" soll zu einer verbesserten Anwendung in der Praxis beitragen und einer Instrumentalisierung des Naturschutzrechts als Verhinderungsinstrument entgegenwirken.

Die folgenden Punkte sind Anforderungen von BMUB und BfN an die grundsätzliche Ausrichtung der Energiewende, um bereits auf dieser Ebene Naturschutzaspekte zu berücksichtigen.

- Effizienz: Die Flächen, um EE-Anlagen naturverträglich auszubauen, sind begrenzt. Das Prinzip "Efficiency first" dient auch der Schonung von Natur und Landschaft.
- Erneuerbare Energien am Gebäude: Die Nutzung von Erneuerbaren an Gebäuden ist vorzuzugswürdig, da sie kaum zu neuen Flächeninanspruchnahmen führt.
- Windenergie an Land und auf See: Erfahrungen für einen schonenden und standortoptimierten Ausbau nutzen.
- Bioenergie aus Rest- und Abfallpotenzialen: Bioenergie wird in Zukunft verstärkt als Rohstoff genutzt, eine energetische Nutzung steht damit zunehmend im Wettbewerb mit anderen ggf. höherwertigen Nutzungen.
- Naturverträgliche und klimawandelsichere Wasserkraft: Ein verändertes Wasserangebot in Folge des Klimawandels kann im konkreten Fall eine Neubewertung von Energieertrag und Eingriff in die Natur rechtfertigen.

Das Fünf-Punkte-Papier zu Naturschutz und Energiewende ist unter folgendem [Link](#) auf der Internetseite des BMUB verfügbar. (FI)

Endspurt bei der Abfallgesetzgebung

Zum 1. Juni traten in Kraft die novellierte Abfallbeauftragtenverordnung, die neue Entsorgungsfachbetriebsverordnung und die Streichung der Heizwertklausel im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die novellierte Gewerbeabfallverordnung tritt am 1. August 2017 und das neue Verpackungsgesetz nach der Verkündung am 1. Januar.2019 in Kraft.

- Mit der neuen Abfallbeauftragtenverordnung müssen mehr Unternehmen als bisher insbesondere bei den produktbezogenen Regelungen (u. a. Elektrogeräte, Verpackungen) einen gesetzlichen Abfallbeauftragten bestellen.
- Die neue Entsorgungsfachbetriebsverordnung führt zu einer höheren behördlichen Überwachung.

Beide Verordnungen sind im Bundesgesetzblatt (BGB) Teil I Nr. 58 v. 07.12.2016 als Artikelverordnung veröffentlicht worden.

- Mit der Streichung der Heizwertklausel muss statt der bisher vermuteten Gleichstellung der stofflichen und energetischen Verwertung ein Vorrang der stofflichen gegenüber der energetischen Verwertung nachgewiesen bzw. durch gesetzliche Vorgaben angeordnet werden.

Das „Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ wurde am 30.03.2107 im BGB Teil I Nr. 15 veröffentlicht.

Hinweis: Nach Artikel 2 Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes können Verstöße gegen die Rücknahmepflicht des Handels ab dem 01.06.2017 mit bis zu 100.000 Euro Ordnungsgeld geahndet werden.

- Die neue Gewerbeabfallverordnung führt insbesondere bei den Abfallerzeugern zu einem höheren Dokumentationsaufwand für die betriebliche Getrennthaltung von insgesamt sieben Fraktionen. Die Gewerbeabfallverordnung wurde am 21.04.2107 im BGB Nr. 22 veröffentlicht und tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- Das neue Verpackungsgesetz wurde am 12.05.2017 durch den Bundesrat abschließend verabschiedet und tritt nach der voraussichtlichen Verkündung im Juni 2017 am 01.01.2019 in Kraft.
- Mit der neuen POP-Abfallüberwachungs-Verordnung wird das zurzeit bestehende HBCD-Moratorium rechtsverbindlich geregelt.

Nach Kabinettsbeschluss am 7. Juni 2017 und Zustimmung des Bundesrates voraussichtlich am 7. Juli 2107 tritt die VO nach der Verkündung noch in diesem Jahr in Kraft. (AR)

Kabinett beschließt am 7. Juni 2017 den Entwurf der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung

Die in Artikel 1 (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung) § 4 (Nachweispflichten) Abs. 1 Satz 3 in § 9 Nachweisverordnung enthaltene 20-Tonnengrenze im Sammelentsorgungsnachweis entfällt, wie vom DIHK gefordert. Der zustimmungspflichtige Bundesrat stimmt voraussichtlich am 7. Juli 2017 zu. Damit tritt die VO noch in diesem Jahr in Kraft und das derzeitige HBCD-Moratorium gilt dann rechtsverbindlich weiterhin. (AR)

Rückführungspflicht von IED-Anlagen

Nach der Zustimmung der Umweltministerkonferenz am 6. Juni haben die Bundes/Länder-Arbeitsgemeinschaften für Boden (LABO), Immissionsschutz (LAI) und Wasser (LAWA) eine Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht nach Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) veröffentlicht. Sie ergänzt die Arbeitshilfen zur Auslegung der Richtlinie in Deutschland.

Nach der allgemeinen Arbeitshilfe zur Umsetzung der IE-Richtlinie in Deutschland aus dem Jahr 2014 veröffentlichte die Ad-hoc-Arbeitsgruppe 2015 eine lange diskutierte Auslegung der Pflicht zum Erstellen eines Ausgangszustandsberichts (§ 10 Abs. 1a BImSchG) für Anlagen nach der IE-Richtlinie (IED-Anlagen). Die jetzt veröffentlichte Arbeitshilfe legt wiederum die in § 5 Absatz 4 BImSchG verankerte Pflicht zur Rückführung des Anlagengrundstücks nach Einstellung des Betriebs von IED-Anlagen in den Ausgangszustand aus.

Alle Arbeitshilfen können auf der Website der LAI heruntergeladen werden:

<http://www.lai-immissionsschutz.de/> (HAD)

Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in Kraft getreten

Am 1. Juni 2017 ist das Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in Kraft getreten. Damit wird das Recht zur Umweltverbandsklage auf Pläne und Programme ausgedehnt, bei denen eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann. Dazu gehören beispielsweise Luftreinhalte-, Abfallwirtschafts- oder Verkehrsentwicklungs- sowie Bebauungs- und Flächennutzungspläne. Zusätzlich erstreckt sich das Klagerecht nun auch auf Verwaltungsakte, bei denen umweltrechtliche Vorschriften Anwendung finden. Dazu sollen insbesondere Entscheidungen über die Zulassung und die Überwachung von Industrieanlagen oder Infrastrukturmaßnahmen zählen, die unter die UVP- oder IED-Richtlinie fallen.

Besonders umstritten war die Abschaffung der vom Europäischen Gerichtshof als in weiten Teilen für unzulässig bewerteten Präklusion. Diese schloss die Verbandsklage für solche Einwendungen

aus, die nicht auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebracht wurden. Mit der Abschaffung dieser Regelung können Umweltverbände nun bis zu einem Jahr nach Bekanntwerden der Entscheidungen Widerspruch oder Klage einreichen. Für Verwaltungsakte wurde vom Bundestag zusätzlich eine Verfristung von Einwendungen nach zwei Jahren unabhängig von ihrer Bekanntmachung ergänzt. Das Gesetz kann unter [diesem Link](#) im Bundesanzeiger eingesehen werden. (HAD)

Bundestag beschließt Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundestag hat am 22. Juni die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beschlossen. Am 7. Juli wird das Bundesratsplenum über das Gesetz entschieden.

Der Novelle des BNatSchG wurde mit einer Mehrheit von Union und SPD zugestimmt. Die Änderung der Gesetzgebung soll an aktuelle Entwicklungen der Naturschutzpolitik angepasst werden. Damit wurden beispielsweise die Befugnis zur Erteilung von Ausnahmen auf Bundesbehörden sowie die Möglichkeit zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen) auf die ausschließliche Wirtschaftszone von Nord- und Ostsee erweitert. Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können eine flexiblere Handhabung (z. B. für Offshore-Windkraftanlagen) bedeuten.

Trotz der Kritik aus der Wirtschaft wurden Höhlen und naturnahe Stollen in die Liste geschützter Biotope sowie eine Frist für den einzurichtenden Biotopverbund hinzugefügt. Dies kann aus Sicht des DIHK zu einer Beeinträchtigung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung oder dem Ausbau von Infrastruktur führen.

Für die Wirtschaft bedeutend ist eine in § 44 vorgenommene Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Verbote im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 44 BNatSchG, Absatz 5 Sätze 1 und 2). Danach ist das Töten von Tieren zwar grundsätzlich verboten. Ein Verstoß liegt aber nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko einzelner Exemplare durch ein Vorhaben nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Damit wird ein in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigtes Signifikanzkriterium gesetzlich verankert.

Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen. (LM)

Bundesrat beschließt 42. BImSchV

Der Bundesrat hat am 2. Juni 2017 die Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider mit 21 Maßgaben zur Änderung und zwei Entschließungen beschlossen. In den 21 Änderungsanträgen finden sich unter anderem weitere Ausnahmen vom Anwendungsbereich für Nassabscheider (mit ausschließlich Frischwasser im Durchlaufbetrieb) und Anlagen in Hallen sowie erweiterte Ausnahmegenehmigungen durch Behörden im Einzelfall und ein späteres Inkrafttreten der Anzeige von Anlagen (6 Monate nach Verkündung). Der Umweltausschuss setzte sich mit der Forderung durch, dass Anlagenbetreiber eine hygienefachliche Inspektion (zukünftig durch Fachkundige gemäß VDI 2047 Blatt 2) bereits bei einer Unterbrechung des Nutzwasserkreislaufs von mehr als einer Woche durchführen müssen. Zu einer deutlichen Ausweitung der Überwachungsvorschriften kam es jedoch nicht.

Die Bundesregierung wird den Maßgaben des Bundesrates voraussichtlich folgen. Anschließend kann die Verordnung formell verkündet werden. Einen Monat nach Verkündung tritt sie in Kraft.

Beschlussdrucksache und Verordnungsentwurf können in der [Dokumentation des Bundesrates](#) eingesehen werden. (HAD)

Pfiffige Azubi-Projekte für den Klimaschutz

Bestenehrung mit Bundesministerin: 14 junge Auszubildende, die in ihren Unternehmen herausragende Projekte für mehr Energie- und Ressourceneffizienz realisiert haben, wurden am 28. Juni in Berlin für ihren Einsatz und ihre Ideen ausgezeichnet.

Bundesumweltministerin Dr. Barbara Hendricks und Dr. Achim Dercks, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des DIHK, überreichten den prämierten Energie-Scouts der Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz im Haus der Deutschen Wirtschaft ihre Urkunden.

Energie-Scouts sind speziell geschulte Auszubildende, die ihre Unternehmen im klugen Umgang mit Energie unterstützen. Bei den Industrie- und Handelskammern erwerben sie das erforderliche Energieeffizienz-Know-how; in ihren Ausbildungsbetrieben übernehmen sie dann die Verantwortung für eigene Projekte.

Insgesamt haben sich seit Anfang 2014 deutschlandweit rund 4.000 Auszubildende aus weit über 1.000 Unternehmen zu Energie-Scouts qualifiziert.

Bereits zum dritten Mal wurden 2017 die überzeugendsten Projekte ausgezeichnet; es sind insgesamt vier:

- Der erste Preis geht an die Energie-Scouts der VEKA AG aus Sendenhorst: Niklas Heising, Oliver Krämer, Tim Schiewe und Stephan Werdelhoff erlernen die Berufe Elektroniker für Betriebstechnik, Verfahrensmechaniker und Industriekaufmann. Als technisch-kaufmännisches Team verbanden sie die drei Absaugsysteme des Betriebs in der Folierung miteinander und programmierten eine Steuerung, die die Absaugung automatisch abschaltet, wenn es zu einem Produktionsstillstand kommt. Mit einer Investition von knapp 200 Euro gelang es ihnen, den Dauerbetrieb auf eine bedarfsgerechte Absaugung umzustellen. Damit spart das Unternehmen im Jahr über 29.000 Kilowattstunden Strom ein, das entspricht in etwa dem Jahresverbrauch von acht Durchschnittsfamilien. Die Maßnahme amortisiert sich nach etwa drei Wochen.
- Den zweiten Preis erhalten Philipp Anker, Marcel Beck, Markus Steeb und Leon Winter von der KS Kolbenschmidt GmbH, Neckarsulm. In ihrem Projekt errechneten die Energie-Scouts, dass die Abwärme eines gasbetriebenen Ofens den Wärmebedarf einer Waschanlage für Kolben decken kann. Die 260 Grad Celsius warmen Abgase entweichen bisher ungenutzt durch den Kamin, während die Waschanlage das benötigte Wasser mittels elektrischer Heizstäbe aufheizt. Mit einigen Umbauten sowie der Installation eines Wärmetauschers wird das Unternehmen in Zukunft 115,5 Tonnen weniger CO₂ ausstoßen und rund 230.000 Kilowattstunden Strom einsparen. Das Projekt illustriert beispielhaft die Potenziale der Nutzung von Abwärme in der Wirtschaft.
- Platz drei errangen die Energie-Scouts der Worlée Chemie GmbH in Lauenburg. Die beiden Chemikanten Christopher Boldt und Niko Stell untersuchten das firmeneigene Stickstoff-Netz auf Leckagen hin und ermittelten, wie sich diese durch Wartungs- und Reparaturarbeiten minimieren lassen. Das Ergebnis: Mit dem Einsatz von etwa 800 Euro für die Instandsetzung lässt sich der bisher auf 20.000 Euro zu beziffernde Verlust eindämmen. So muss weniger Stickstoff erzeugt und für diese Produktion weniger Strom aufgewendet werden; zudem verringert sich die Zahl der für die Auffüllung des Tanks erforderlichen LKW-Fahrten.
- Das Team der ARI Armaturen Albert Richter GmbH & Co. KG aus Schloß Holte-Stukenbrock – Lukas Fockel, Dominik Hörster, Marcel Neugebauer und Thiemo Werner – erhält den Sonderpreis Ressourceneffizienz. Sie fanden heraus, wie sie Prüfstände in der Produktion von Verunreinigungen befreien und damit das Aufkommen an Sondermüll senken können. Dank ihrer Konstruktion verringert sich der Einsatz des Prüfmediums, das als Sondermüll entsorgt werden muss, um 3.800 Liter pro Prüfstand.

Die Auswahl der Sieger-Projekte oblag einer Jury aus Vertretern des Bundesumweltministeriums, des Bundeswirtschaftsministeriums, des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, des DIHK und der ebm-papst Mulfingen GmbH & Co. KG, die das Konzept der Energie-Scouts im Jahr 2010

erfunden und mit Hilfe ihrer Auszubildenden seitdem mehr als eine Million Euro an Energiekosten eingespart hat.

Mehr Informationen zu den Auszeichnungen und zur Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz unter www.mittelstand-energiewende.de. (han)

Neue Anlagenverordnung: und jetzt?

Am 1. August 2017 tritt die bundesweite Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständig in Kraft und löst die 16 bisher unterschiedlichen Landesverordnungen ab. Was das für die Betreiber der betroffenen Industrie-, Lager- oder Umschlagsanlagen bedeutet, skizziert der DIHK [in einem Merkblatt](#).

Mit der AwSV ändern sich die rechtlichen Anforderungen an Anlagentechnik, Überwachungspflichten und Dokumentationen. Für Unternehmen, die bereits Anlagen betreiben, gelten allerdings umfangreiche Übergangsbestimmungen.

In seinem Merkblatt "Neue Anlagenverordnung: und jetzt?" beantwortet der DIHK die folgenden Fragen:

- Was gilt wann für bestehende Anlagen?
- Müssen jetzt Sachverständigenprüfungen durchgeführt werden?
- Müssen Anlagen jetzt nachgerüstet werden?
- Sind Dokumentation und Betriebsanweisung jetzt noch aktuell? Benötigen Unternehmen jetzt einen Fachbetrieb?
- Müssen Stoffe oder Gemische jetzt neu eingestuft werden?
- Was können Unternehmen vor dem 1. August tun? (HAD)

VERANSTALTUNGEN

Neues aus dem Umweltrecht: AwSV und Gewerbeabfallverordnung, 12. Juli 2017, 16.00 - ca. 19.00 Uhr, Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg

Die novellierte „Gewerbeabfallverordnung“ und die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ treten am 1. August 2017 in Kraft. Die neue Gewerbeabfallverordnung führt insbesondere bei Abfallerzeugern zu einem höheren Dokumentationsaufwand für die betriebliche Getrennthaltung von insgesamt sieben Fraktionen. Die neue AwSV löst die bisher geltenden Länderverordnungen ab und regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach ihrer Gefährlichkeit, die technischen Anforderungen, die Anlagen erfüllen müssen, die mit diesen Stoffen und Gemischen umgehen, sowie die Pflichten der Betreiber dieser Anlagen.

Im Rahmen dieser kostenfreien Veranstaltung werden die neuen Anforderungen, die Anlagenbetreiber erfüllen müssen, vorgestellt und im Hinblick auf die Vollzugspraxis diskutiert. Sie findet in Kooperation mit der IHK Köln am 12. Juli 2017, 16.00 bis 19.00 Uhr in der IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, Sitzungssaal, statt.

Nähere Informationen: Magdalena Poppe, IHK Bonn/Rhein-Sieg, Tel. 0228 2284-193, E-Mail: poppe@bonn.ihk.de.

„Das neue Stoffrecht in der betrieblichen Praxis: CLP und ihre Auswirkungen“, 26. September 2017, 14:00 - 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln

Die Vorgaben der CLP-Verordnung sind nicht nur für die Einstufung von Gefahrstoffen, die Gestaltung von Kennzeichnungsetiketten und für die Inhalte von Sicherheitsdatenblättern von Bedeutung. Sie haben auch Auswirkungen in anderen Rechtsbereichen. Zahlreiche Gesetze und Verordnungen mussten an die CLP-Verordnung angepasst werden, z.B. im Genehmigungs- und Störfallrecht sowie im Abfallrecht. Was das für die betriebliche Praxis bedeutet, erfahren Sie in dieser Fachveranstaltung, zu der wir Sie zusammen mit der IHK Bonn/Rhein-Sieg herzlich einladen.

Die Veranstaltung richtet sich an Umwelt-, Gefahrstoff-, Abfall-, Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte sowie an betroffene Industriebetriebe und Interessierte.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Anna Doberschuetz, IHK Köln, Tel. 0221 1640-1512, E-Mail: anna.doberschuetz@koeln.ihk.de, Dok.-Nr. [155160](#).

„Nachhaltigkeit: Neue Berichtspflicht kann auch Kleine treffen“, 20. September 2017 | 16:30 – 18:30 Uhr, Industrie und Handelskammer zu Köln

Seit diesem Jahr müssen viele größere Unternehmen regelmäßig einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen, der vor allem ökologische und soziale Aspekte umfasst. Die neue Pflicht kann aber auch bis auf kleine Zulieferer und Produzenten durchschlagen – wer sich mit dem Thema nicht befasst, riskiert ein böses Erwachen. Gleichzeitig bietet eine Nachhaltigkeitsberichte auch Chancen für Ihr Unternehmen. Welche Unternehmen sind wie umfänglich von der Berichtspflicht betroffen? Welche Chancen ergeben sich für Ihr Unternehmen? Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Christian Vossler, IHK Köln, Tel. 0221 1640-1504, E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de.

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (AR), (Bo), (FI), (HAD), (JSch), (LM), (MBe), (pet), (tb), gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
	Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
	Magdalena Poppe	Tel. 0228 2284-193 E-Mail: poppe@bonn.ihk.de Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
	Dr. Stefan Schroeter	Tel.: 0211 3557-275 E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-283
	Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de Fax: 0201 1892-173
---	--------------------	---

IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de Fax: 0221 1640-519
---	-------------------	---

IHK Mittlerer Niederrhein Friedrichstraße 40 41460 Neuss	Jürgen Zander	Tel.: 02131 9268-570 E-Mail: zander@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44570
--	---------------	---

IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de Fax: 0251 707-324
--	----------------	--

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de Fax: 0202 2490-399
--	----------------	---